

KOMMENTAR ZUR ERKLÄRUNG DER IBK

über die Beteiligung altkatholischer Bischöfe an der Handauflegung bei anglikanischen Bischofsweihen, bei denen auch Bischöfe von Kirchen, mit denen die altkatholischen Kirchen nicht in Gemeinschaft stehen, ihrerseits mit Handauflegung mitwirken

1. Die Handauflegung

1.1 Die mit Gebet verbundene Handauflegung begegnet im Raum der Kirche in unterschiedlichen Zusammenhängen, deren Sinn erst durch den spezifischen Kontext und begleitende Sprechhandlungen deutlich wird. Dabei wird stets vorausgesetzt, dass die Hand auflegende Person selbst Vermittler von etwas Empfangenem ist: Was im Akt der Handauflegung vermittelt und weitergegeben wird, ist eine Gabe Gottes, etwas Göttliches. Darum gehört auch das an Gott als den Geber gerichtete Bittgebet zur Handauflegung.

Die Handauflegung bei der Ordination (vollzogen in Anlehnung an Apg 6,1-6; 1 Tim 4,14; 2Tim 1,6; vgl. auch Apg 14,23; 1Tim 5,22) wird als sakramentaler Akt der Mitteilung des Heiligen Geistes verstanden, um dessen Herabkommen auf einen Menschen gebetet wird. Hinsichtlich seiner ekklesialen Bedeutung besteht eine Analogie zu der Handauflegung bei der Eingliederung von Menschen in die Kirche (vollzogen in Anlehnung an Apg 8,14-18; 19,3-7; vgl. auch Hebr 6,2) – ein Geschehen, das sich allerdings im Westen mit der Zeit als sog. Firmung von der Wassertaufe zeitlich getrennt und verselbständigt hat.

1.2 Diese Mitteilung des Heiligen Geistes ist im Fall der Ordination nicht als ein Mehr an Gnade zu verstehen, sondern als eine neue Ausrichtung der schon erhaltenen Taufgnade auf den nunmehr wahrzunehmenden Dienst eines Menschen in und an der Gemeinschaft der Kirche. Das ist der Sinn der Rede von der sog. Amtsgnade.

1.3 Beim Akt der Ordination verschränkt sich die historisch-horizontale und die epikletisch-vertikale Dimension der Kirche: Die Handauflegung wird vollzogen durch den in der apostolischen Sukzession der Kirche stehenden Bischof, der Gott im Gebet der Kirche um die Herabkunft des Heiligen Geistes auf den zu ordinierenden Menschen bittet.

2. Die Ordination eines Bischofs

Die unter Handauflegung und Gebet vollzogene Weihe eines Bischofs ist ein Geschehen kirchlicher Gemeinschaft. Der zu ordinierende Bischof ist gewählt, um einer Ortskirche vorzustehen. Diese steht aber als eine Vergegenwärtigung der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, von der das Glaubenssymbol spricht, in Gemeinschaft mit anderen Ortskirchen. Das kommt dadurch zum Ausdruck, dass Bischöfe anderer Ortskirchen die Weihe vornehmen, und zwar im Kontext einer Eucharistiefeier, in der sich kirchliche Gemeinschaft *par excellence* konstituiert und darstellt (vgl. etwa Kanon 4, Erstes Ökumenisches Konzil von Nizäa; Hippolyt [?], *Traditio apostolica* 2; Cyprian, Ep 55,8; 67,5). Die Beteiligung von Bischöfen an der Konsekration eines Bischofs ist also die Folge und der Erweis der vollen Gemeinschaft, in der die Ortskirchen, die durch die am Weihegeschehen beteiligten Bischöfe repräsentiert werden, untereinander stehen (vgl. auch IKZ-Statut von 2000, Präambel).

3. Die Teilnahme an der Handauflegung

In diesem Sinn hat die Internationale Alt-katholische Bischofskonferenz die Teilnahme eines altkatholischen Bischofs an einer anglikanischen Bischofsweihe (erstmalig 1932) bzw. die Teilnahme eines anglikanischen Bischofs an einer altkatholischen Bischofsweihe (erstmalig 1937) verstanden: Sie ist der Ausdruck der bestehenden Kirchengemeinschaft zwischen den altkatholischen Kirchen der Utrechter Union und den Kirchenprovinzen der Anglican Communion auf Grund der Bonner Vereinbarung von 1931. Diese Gemeinschaft, die zunächst „Interkommunion“, später „volle kirchliche Gemeinschaft“ benannt wurde, hat

zudem 1934-1958 in Nordamerika zu besonderen Vereinbarungen zwischen den betreffenden Kirchen geführt.

4. Der Kontext der Anglikanisch-Alt-katholischen Kirchengemeinschaft

4.1 Eine neue Situation im Verhältnis zwischen den Kirchen der Utrechter Union und der Anglican Communion ist einmal dadurch entstanden, dass die Polish National Catholic Church in den USA und Kanada seit 1978 die kirchliche Gemeinschaft mit den anglikanischen Kirchenprovinzen (wie übrigens auch den altkatholischen Kirchen) beendet, die getaufte Frauen zum priesterlichen Dienst weihen. Dieses schmerzliche Problem lässt sich derzeit nicht lösen.

4.2 Eine neue Situation ist aber auch durch den Umstand gegeben, dass die Britischen und Irischen Anglikanischen Kirchen und die Nordischen und Baltischen Lutherischen Kirchen, welche 1996 die Gemeinsame Feststellung von Porvoo aus dem Jahr 1992 angenommen und unterschrieben haben, in einer Beziehung der vollen kirchlichen Gemeinschaft stehen. Diese sieht dementsprechend auch die Teilnahme von Bischöfen an der Handauflegung bei einer Bischofsweihe der je anderen Kirche vor. Damit stehen die altkatholischen Bischöfe der Utrechter Union, deren Kirchen mit den Britischen und Irischen Anglikanischen Kirchen in voller Gemeinschaft stehen, dann vor einem Dilemma, wenn sie zur Handauflegung bei einer anglikanischen Bischofsweihe eingeladen sind, bei der auch Bischöfe der sog. Porvoo-Kirchen teilnehmen, denn zwischen ihnen und den altkatholischen Kirchen besteht derzeit keine kirchliche Gemeinschaft.

Wenn altkatholische Bischöfe sich bei einer anglikanischen Bischofsweihe unter diesen Umständen künftig nicht mehr an der Handauflegung beteiligen, entspricht das nicht der Beziehung voller kirchlicher Gemeinschaft mit den anglikanischen Bischöfen. Wenn sie hingegen doch Hände auflegen, wird das Zeichen der Handauflegung hinsichtlich seiner konstitutiven Bedeutung, Kirchengemeinschaft zu manifestieren, zweideutig oder verdunkelt.

Bern, November 2003
Prof. Urs von Arx